Kapitel 1:
AGB für den Bankensektor

Sylvia Unger

Literatur

Dellinger (Hrsg), Bankwesengesetz: Kommentar, 12. Lgf (2024); *Bollenberger/Oppitz* (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht Band I[3] (2019); *Bydlinski/Perner/Spitzer* (Hrsg), ABGB: Kommentar zum ABGB[7] (2023); *Gelbmann*, Verbandsklage (Stand 17.3.2026, Lexis Briefings in lexis360.at); *Kammel*, Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht[3] (2024); *Kellner*, Vereinbarung der Geltung von AGB und nachträgliche AGB-Änderung, ÖBA 2019, 21; *Kellner/Legath*, Judikaturwende: § 6 Abs 2 Z 4 KSchG auf Dauerschuldverhältnisse (doch) nicht anwendbar! ÖBA 2026/3186; *Landrichtinger*, 4. Zahlungsverkehr & Digitalisierung, ÖBA 2026, 396; *Leixner,* ZaDiG – Zahlungsdienstegesetz[3] (2023); *Miernicki/Edelsbrunner*, Transparenzgebot, in RDB Keywords (Stand 18.11.2025, rdb.at); *Oppitz/Chini,* BWG | Bankwesengesetz[2] (2022); *Pabel*, AGB-Kontrolle im Verbandsprozess: kundenfeindlichste Auslegung und abstrakte Transparenzprüfung, RdW 2022/613; *Rummel/Lukas* (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch[4], Teilband §§ 859–916 ABGB (2014); *Schwimann/Neumayr* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar[6] (2023); *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB: Praxiskommentar Band 5[5] (2021); *Tuder* (Hrsg), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0 (2023); *Urbanek,* Bankgeschäfte – Praxishandbuch für Bankangestellte, Rechtsanwälte und Unternehmen (2018); *Weilinger/Knauder/Miernicki* (Hrsg), ZaDiG 2018 (Loseblatt, inkl 36. Lfg 2022).

1. Begriff des Bankgeschäfts

1.1. Wer ist zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt?[1]

Kreditinstitute

Bankgeschäfte dürfen ausschließlich Kreditinstitute betreiben. Ein Kreditinstitut ist, wer auf folgenden gesetzlichen Grundlagen berechtigt ist, diese auszuüben:

- **Konzessionserteilung** nach § 4 BWG;
- **Übergangsvorschrift gem § 103 Z 5 BWG:** soweit ein Kreditinstitut bei Inkrafttreten des BWG nach den davor geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte, ist eine Konzession gem § 4 Abs 1 BWG nicht erforderlich;

1 Ausführlich *Karas/Schneckenleitner/Waldherr* in *Dellinger*, BWG I § 1 Rz 1 ff.

- **besondere bundesgesetzliche Regelungen:** allfällige Sonderkreditinstitute nach Spezialgesetzen (zB BausparkassenG;[2] BMSVG[3]).[4]

Wer Bankgeschäfte **verbotswidrig**, dh ohne die erforderliche Berechtigung, erbringt (sog **„Winkelbank"**), hat **keinen** Anspruch auf alle mit diesen Geschäften verbundenen Vergütungen, wie insbesondere Zinsen und Provisionen.[5] Der OGH stuft diese Bestimmung in stRsp als präventive **Strafbestimmung** ein, die eine abschreckende Wirkung entfalten soll, um Bankgeschäfte ohne entsprechende Konzession hintanzuhalten. Gerichte schließen daher einen Anspruch auf marktübliche Zinsen im Wege des Bereicherungsrechts konsequent aus.[6]

Die Rechtsunwirksamkeit der mit diesen Geschäften verbundenen Vereinbarungen zieht nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Bankgeschäfts nach sich. Entgegenstehende Vereinbarungen sowie mit diesen Geschäften verbundene **Bürgschaften und Garantien sind rechtsunwirksam**.[7] Wer Bankgeschäfte ohne die hierfür erforderliche Berechtigung betreibt, kann sich **nicht** auf § 1 Abs 5 BWG[8] (= Freistellung vom Differenzeinwand) berufen.[9]

Zudem stellt dies eine **Verwaltungsübertretung** dar, die mit erheblichen **Geldstrafen** sanktioniert ist.[10] Die zuständige Behörde ist die **FMA**.

Finanzinstitute

Von Kreditinstituten sind **Finanzinstitute** zu unterscheiden. Ein Finanzinstitut ist, wer kein Kreditinstitut iSd § 1 Abs 1 BWG ist und berechtigt ist, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen, sofern er diese als Haupttätigkeit betreibt:[11]

- Abschluss von Leasingverträgen (Leasinggeschäft),
- Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und in damit verbundenen Fragen sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zusammenschlüsse und Übernahme von Unternehmen,
- Erteilung von Handelsauskünften,

2 Bundesgesetz über die Beaufsichtigung und den Betrieb von Bausparkassen (Bausparkassengesetz – BSpG), BGBl I 1993/532 idgF.
3 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG; BGBl I 2002/100 idgF.
4 Vgl *Oppitz/Chini,* BWG | Bankwesengesetz[2] (2022) § 1 Rz 2; *Urbanek*, Bankgeschäfte, 5.
5 § 100 Abs 1 BWG.
6 OGH 31.8.2006, 6 Ob 110/06d.
7 § 100 Abs 1 BWG.
8 § 1 Abs 5 BWG lautet: *„Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften ist der Einwand, daß dem Anspruch ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, unzulässig, sofern zumindest eine Vertragspartei zur gewerblichen Durchführung solcher Bankgeschäfte berechtigt ist."*
9 § 100 Abs 2 BWG; vgl auch *Karas/Ressnik* in *Dellinger*, BWG I § 1 Rz 275.
10 § 98 Abs 1 und Abs 1a BWG.
11 § 1 Abs 2 BWG.

- Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten,
- Erbringung von Zahlungsdiensten gem § 1 Abs 2 ZaDiG 2018,
- Ausgabe von E-Geld gem § 1 Abs 1 E-Geldgesetz 2010.

1.2. Bankgeschäfte

Bankgeschäfte sind die in § 1 Abs 1 BWG aufgezählten Tätigkeiten, soweit sie **gewerblich** durchgeführt werden **(taxative Aufzählung)**, wie Einlagen-, Giro-, Kredit-, Diskont-, Depot-, Garantie-, (sonstiges) Wertpapieremissions-, Loroemissions-, Immobilienfonds-, Factoring-, Wechselstubengeschäft. Der Katalog an Bankgeschäften nach § 1 Abs 1 BWG entspringt dem Prinzip der **Universalbank**.

Der Gesetzgeber verzichtet im BWG bewusst auf die Definition eines Kernbankgeschäfts, das ein Institut zwingend erbringen müsste.[12] Österreich folgt stattdessen dem Universalbankprinzip.[13] Jede einzelne Tätigkeit, die der Gesetzgeber in dem taxativen Katalog des § 1 Abs 1 Z 1 bis 22 BWG aufzählt, begründet bei Vorliegen einer entsprechenden Konzession die Eigenschaft als Kreditinstitut. Der in der Praxis verwendete Begriff des **Kreditinstitutes mit Vollkonzession** ist daher keine juristische Kategorie. Es handelt sich um die Beschreibung eines Kreditinstitutes, das berechtigt ist, mehrere „klassische" Bankdienstleistungen auszuüben.[14]

Einige der Bankgeschäfte gem § 1 Abs 1 BWG dürfen aufgrund der dazu erlassenen Materiengesetze nicht oder nur mit einzelnen anderen Bankgeschäften kombiniert werden. So ist etwa das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft nach § 1 Abs 1 Z 21 BWG auf **Vorsorgekassen** beschränkt. Diese dürfen gem § 19 Abs 1 BMSVG keine anderen Geschäftstätigkeiten ausüben. Ein weiteres Beispiel für sog „Sonderkreditinstitute" sind die **Verwaltungsgesellschaften (Kapitalanlagegesellschaften)** nach dem InvFG 2011[15] oder nach dem ImmoInvFG.[16, 17]

1.3. Gewerbsmäßigkeit[18]

Die Einstufung einer Tätigkeit als Bankgeschäft setzt gem § 1 Abs 1 BWG voraus, dass der Akteur diese ***„gewerblich"*** durchführt. Das BWG selbst enthält keine Definition der Gewerblichkeit. Die hL und die Rsp[19] greifen daher auf den **steuer-**

12 Vgl *Karas/Schneckenleitner/Waldherr* in *Dellinger*, BWG I § 1 Rz 1.
13 Vgl *Oppitz* in *Oppitz/Chini*, BWG I § 1 Rz 1.
14 Vgl *Karas/Schneckenleitner/Waldherr* in *Dellinger*, BWG I § 1 Rz 1.
15 Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011), BGBl I 2011/77 idgF.
16 Bundesgesetz über Immobilienfonds (Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG), BGBl I 2003/80 idgF.
17 Vgl *Karas/Schneckenleitner/Waldherr* in *Dellinger*, BWG I § 1 Rz 2.
18 Ausführlich *Karas/Schneckenleitner/Waldherr* in *Dellinger*, BWG I § 1 Rz 6 ff; siehe auch *Oppitz* in *Oppitz/Chini*, BWG I § 1 Rz 4 f.
19 Siehe OGH 31.8.2006, 6 Ob 110/06d; RS0121134.

Kapitel 2:
Electronic Banking

Magdalena Warum

Literatur

Baron, KI-Phishing im Zahlungsverkehr – wie Künstliche Intelligenz den digitalen Zahlungsverkehr revolutioniert und bedroht, RdZ 2025, 184; *Brück/Schinerl,* Kreditkarten-AGB auf dem Prüfstand – Mehr Freiheit für Banken, ÖBA 2026, 53; *Leupold/Gelbmann, A*nmerkung zu EuGH 25.1.2017, C-375/15, VbR 2017/4; *Lösing,* Dynamische Verknüpfung, RdZ 2025, 71; *Tuder* (Hrsg), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0 (2023); *Weilinger/Knauder/Miernicki* (Hrsg), ZaDiG 2018 (Loseblatt, inkl 43. Lfg 2022).

1. Einleitung[1]

Die Digitalisierung des Bankwesens hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einer tiefgreifenden Veränderung der Kundenkommunikation und der Art und Weise geführt, wie Bankaufträge erteilt werden. Electronic Banking (Online-Banking) ist heute nicht mehr nur ein ergänzendes Serviceangebot, sondern auch ein integraler Bestandteil der Kundenbeziehung.

1.1. Was ist Electronic Banking?

Unter Electronic Banking versteht man die Gesamtheit aller Bankdienstleistungen, die über elektronische Kommunikationswege abgewickelt werden. Darunter fallen insb Online-Banking über Webbrowser, Banking mittels Apps auf Smartphones oder Tablets sowie Telebanking über das Telefon. Der Kern des Online-Bankings besteht darin, dass Kunden ihre Bankgeschäfte nicht mehr ausschließlich in einer Filiale oder über papierbasierte Aufträge erledigen müssen, sondern digitale Kanäle nutzen können, um Überweisungen, Daueraufträge, Wertpapiertransaktionen oder die Einsicht in Kontostände und Umsätze durchzuführen.[2]

1.2. Vorteile des Electronic Banking

Zeit- und Ortsunabhängigkeit

Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass Bankgeschäfte nicht mehr an die Öffnungszeiten einer Filiale gebunden sind. Kunden können rund um die Uhr auf

1 Der vorliegende Beitrag spiegelt die persönlichen Rechtsansichten der Autorin wider.

2 Ausführlich hierzu *Kissler* in *Tuder (*Hrsg), Handbuch Zahlungsverkehr 4.0 (2023) 983.

ihre Konten zugreifen und Transaktionen durchführen. Dies ermöglicht eine enorme Flexibilität, da Überweisungen oder andere Transaktionen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erledigt werden können, bspw am Wochenende oder während einer Reise.

Schnelligkeit und Effizienz

Im Vergleich zu traditionellen papierbasierten Prozessen, bei denen Überweisungen oft mehrere Tage dauern, werden Transaktionen im Electronic Banking deutlich schneller abgewickelt. Dies ist besonders wichtig für Unternehmen, die Liquidität zeitnah steuern müssen, aber auch für Verbraucher, die sofortige Zahlungen tätigen möchten.

Kostenersparnis für Kunden und Banken

Durch die digitale Abwicklung entfallen viele manuelle Arbeitsschritte, die in einer Filiale notwendig wären. Für die Bank bedeutet dies geringere Personalkosten, und für den Kunden entfallen Entgelte, die bei beleghaften Überweisungen oder Bargeldtransaktionen anfallen können. Zudem spart der Kunde Zeit und Reisekosten, da der Gang zur Filiale nicht mehr erforderlich ist.

Benutzerfreundlichkeit

Viele Finanzdienstleister bieten mit ihren Electronic-Banking-Oberflächen zentrale Plattformen, über die Kunden nicht nur Überweisungen tätigen, sondern auch Daueraufträge verwalten, Kreditkarten einsehen, Wertpapierdepots steuern und elektronische Rechnungen begleichen können.[3]

Erhöhte Transparenz und Kontrolle

Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Kontostände und Umsätze in Echtzeit einzusehen. Dies erleichtert die persönliche Finanzplanung und ermöglicht eine schnelle Reaktion auf ungewöhnliche Buchungen oder potenziellen Missbrauch. Die ständige Verfügbarkeit von Informationen stärkt die Kontrolle über die eigenen Finanzen.

Sicherheit durch moderne Technologien

Obwohl elektronische Systeme grundsätzlich Angriffspunkte für Cyberkriminalität darstellen, sind die Sicherheitsstandards im Online-Banking sehr hoch. Banken setzen auf dem Stand der Technik entsprechende Authentifizierungsmethoden, Verschlüsselungstechnologien und kontinuierliche Sicherheitsupdates. Dadurch wird das Risiko von Betrug und Datenmissbrauch erheblich reduziert, sofern Kunden die empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen wie die Nutzung aktueller Software und die Geheimhaltung ihrer Zugangsdaten beachten.

3 Vgl https://www.evz.de/finanzen-versicherungen/bezahlen-per-online-banking.html (abgefragt am 1.8.2026).

trakten Schuld, also dass der Issuer weder Einwendungen aus dem Deckungs- noch Valutaverhältnis erheben darf, aufgeweicht. Eine Subsumtion unter § 1402 ABGB wird daher kritisch gesehen.[137]

Aus diesen Gründen wird für das Kreditkartengeschäft zwar ein eigenes Rechtsinstitut diskutiert. Gewisse Schranken des abstrakten Leistungsanspruches gäbe es jedoch sowohl bei Garantien als eben auch bei der Anweisung. Dass dieser Anspruch bei Kartenzahlungen etwas anders eingeschränkt wird, nämlich durch die Einhaltung von Sorgfaltspflichten des Vertragsunternehmers, soll der Qualifikation als eigenständiger Fall einer abstrakten Schuld nicht entgegenstehen.[138]

6.3. SEPA-Lastschriftmandat im Rahmen des Kreditkartengeschäfts

Eine weitverbreitete Abrechnungsmethode bei Kreditkarten ist der Einzug der Monatsrechnung über ein mit dem Kreditkartenvertrag vereinbartes Zahlungsverkehrskonto (auch Girokonto genannt). Dabei ermächtigt der Zahlungsdienstnutzer (Karteninhaber) das kartenausgebende Institut (Issuer) widerruflich, alle im Zusammenhang mit der Kreditkarte zu entrichtenden Beträge mittels **SEPA-Lastschrift**[139] (SEPA Direct Debit, SDD) zu einem vereinbarten Zeitpunkt einzuziehen. Die Mandatsdaten[140] werden gem den in Anhang 1 der SEPA-VO angeführten Daten vor jedem Einzug übermittelt, sofern kartenausgebendes Institut und zahlungskontoführendes Institut unterschiedlich sind. Zumeist ist jedoch das kartenausgebende Institut gleichzeitig das zahlungskontoführende Institut.[141]

Der Karteninhaber kann gegenüber dem Issuer innerhalb von **acht Wochen** ab dem Zeitpunkt der Belastung des Zahlungskontos mit dem betreffenden Geldbetrag den Anspruch auf Erstattung geltend machen.[142] Der Zahlungsdienstleister

137 *Mendel*, Zur Rechtsnatur des Kreditkartengeschäfts, Zak 2007/401, 223.

138 *Mendel*, Zur Rechtsnatur des Kreditkartengeschäfts, Zak 2007/401, 223.

139 Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in EUR und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 924/2009 (kurz: SEPA-VO).

140 Art 5 Abs 1 und 3 SEPA-VO, zu den auszutauschenden Inhalten siehe näher im Anhang zur SEPA-VO Nr 1 und 3.

141 Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass der Empfänger einer SEPA-Lastschrift nicht vorgeben darf, in welchem Mitgliedstaat der Zahler seinen Wohnsitz haben muss, damit er das Lastschrift-Verfahren verwenden darf (OGH 20.12.2017, 10 Ob 36/17t, EuGH 5.9.2009, C-28/18, OGH 15.10.2019, 10 Ob 63/19s). In einem Verbandsverfahren gegen die Deutsche Bahn AG wurde Art 9 Abs 2 iVm Art 3 Abs 3 SEPA-VO dahin gehend interpretiert, dass dieser direkt zwischen Zahler und Zahlungsempfänger zur Anwendung kommt. Diese Bestimmung besagt, dass der Empfänger einer Lastschrift nicht vorgibt, in welchem Mitgliedstaat das Zahlungskonto geführt wird, wenn der Inhaber dieses Zahlungskontos innerhalb der EU ist. Das bedeutet, dass das Zahlungskonto nicht zwingend vom kartenausgebenden Institut sein muss. Dieses Konto muss gem Art 3 erreichbar sein. Das bedeutet, dass Zahlungsdienstleister, die in einem Mitgliedstaat SEPA-Lastschriften anbieten, auch aus einem beliebig anderen Mitgliedstaat erreichbar sein müssen. Das gilt jedoch nur für SEPA-Lastschriften, die für Verbraucher verfügbar sind (Art 3 Abs 3 SEPA-VO).

142 § 71 Abs 1 ZaDiG 2018.

hat innerhalb von **zehn Geschäftstagen** nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten[143] oder dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen.[144]

Davon kann gegenüber **Unternehmern** wirksam abgewichen werden, sodass entweder das Erstattungsrecht komplett entfällt oder die Frist zur Erstattung verkürzt werden darf.[145] Solche Einschränkungen müssen jedoch sachlich gerechtfertigt sein, um nicht Gefahr zu laufen, gem § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend zu sein.

Ein **Muster für ein SEPA-Lastschriftmandat** gegenüber Verbrauchern könnte wie folgt lauten:

Ich ermächtige/wir ermächtigen *[Name Zahlungsempfänger]* Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von der *[Name Zahlungsempfänger]* auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

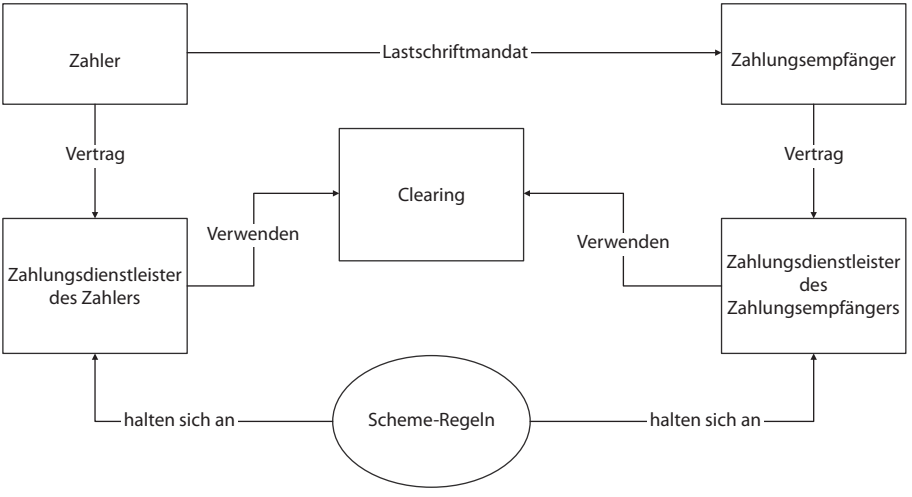


Abb 3: Aufbau bei SEPA-Lastschriften gemäß dem SEPA Direct Debit Core Scheme Rulebook 2023 Version 1.1 Date issued: 14 November 2023 [eigene Darstellung]

143 § 71 Abs 1 ZaDiG 2018.
144 § 71 Abs 2 ZaDiG 2018.
145 § 55 Abs 1 ZaDiG 2018.

Direkte wie indirekte Teilnehmer sind durch das Abwicklungssystem an den jeweiligen Mitgliedstaat zu melden,[9] in Österreich damit an die OeNB[10] im Rahmen der Zahlungssystemaufsicht.[11] Ein Systembetreiber, der diese Mitteilungen unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Es droht eine **Geldstrafe** bis zu EUR 30.000.[12]

Weitere Informationen zu den Teilnehmern finden sich unter 2. sowie zu indirekten Teilnehmern unter 3.3.

1.1.4. Systemisches Risiko

Das **systemische Risiko** ist das Risiko, dass die Illiquidität oder der Ausfall eines Teilnehmers und dessen daraus resultierende Unfähigkeit, fällige Verpflichtungen zu erfüllen, zur Illiquidität oder zum Ausfall anderer Teilnehmer führt. Im Zusammenhang mit Abwicklungssystemen tragen das Ausmaß und die Dauer der Kredit- und Liquiditätsrisiken, denen Teilnehmer bei der Abwicklung ihrer Transaktionen ausgesetzt sind, zum systemischen Risiko bei. Mit zunehmenden Risiken steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass einige Teilnehmer ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen können. Systemisches Risiko hängt auch mit der Möglichkeit von Abwicklungssystemen zusammen, Risiken plötzlich oder unerwartet von einem Teilnehmer auf einen anderen zu übertragen, wodurch es für alle Beteiligten schwieriger wird, ihre Risiken zu steuern und zu begrenzen.

1.2. Historische Entwicklung und Grundlagen

Die Finalitätsrichtlinie wurde 1998 von der EU verabschiedet, um die rechtliche Sicherheit in europäischen Zahlungs- und Wertpapierabrechnungssystemen zu erhöhen. Zur besseren Einordnung der in der Finalitätsrichtlinie getroffenen Regelungen ist ein Blick auf die zugehörige historische Entwicklung hilfreich.

Die Notwendigkeit von Regelungen zur Reduktion des systemischen Risikos ergab sich bereits aus den Erkenntnissen früherer Finanzkrisen. Bekanntheit erlangte hierbei insb die **Herstatt-Krise** von 1974.

In den **1980er**-Jahren folgten aufgrund des zunehmenden Wachstums der Abwicklungssysteme, welches durch die mit diesen verbundenen Kostenvorteile und Liquiditätsrisiko-Verringerungen begünstigt wurde, **Risikountersuchungen der G10-Zentralbanken** bezüglich dieser Systeme.

9 Art 10 Finalitätsrichtlinie.
10 § 21 FinalitätsG.
11 Nähere rechtliche Ausführungen finden sich unten unter 3.3.
12 § 21 FinalitätsG.

Zentrale Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind der sog **„Angell Report"**[13] aus 1989 und der darauf aufbauende **„Lamfalussy Report"**[14] aus 1990, welcher Minimum-Standards für die untersuchten „Netting-Systeme" vorschlägt und der im ersten Erwägungsgrund der Finalitätsrichtlinie angeführt wird.

1.2.1. Die Herstatt-Krise und ihre Folgen

Am 26.6.1974 entschied die deutsche Bankenaufsicht, die deutsche Herstatt-Bank zu schließen, da sie aufgrund spekulativer Devisenpositionen erhebliche Verluste erlitten hatte. Die Devisenhändler der Bank hatten in großem Umfang US-Dollar gegen die Deutsche Mark (D-Mark) verkauft, doch die Marktbewegung verlief zu ihrem Nachteil.

Die Bank wurde mitten am deutschen Geschäftstag geschlossen, noch bevor die US-Märkte öffneten. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Bankhaus Herstatt bereits jene D-Mark erhalten, die es zwei Tage zuvor gekauft hatte. Aufgrund der Zeitverschiebung hatte es jedoch die verkauften US-Dollar noch nicht geliefert erhalten und konnte die Lieferung aufgrund seiner Schließung auch nicht mehr durchführen. Durch diese fehlende Dollar-Lieferung der Bank waren mehrere Finanzinstitute negativ betroffen. Eine klare Indikation der hierdurch ausgelösten systemischen Probleme ist, dass das **US-amerikanische Clearing House Interbank Payments System (CHIPS)-Zahlungssystem**[15] für 24 Stunden geschlossen werden musste.[16]

Das entsprechende Risiko, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, während die Verpflichtung des anderen Vertragspartners bereits erfüllt wurde, wird im englischsprachigen Raum auch heute noch als **„Herstatt-Risk"** bezeichnet, während auf Deutsch meist der Begriff „**Gegenparteiausfallrisiko**" Verwendung findet.[17]

Die Herstatt-Krise zeigte damit deutlich, dass der Ausfall einer einzigen Bank wesentliche Auswirkungen auf das gesamte Finanzsystem haben kann. Eine direkte

13 Bank für internationalen Zahlungsausgleich (Hrsg), Report on Netting Schemes, 1989.

14 Bank für internationalen Zahlungsausgleich (Hrsg), Report of the Committee on Interbank Netting Schemes of the Central Banks of the Group of Ten countries, 1990.

15 Das CHIPS-Zahlungssystem ist das weltweit größte private USD-Clearing-System und wickelt täglich 1,5 Billionen US-Dollar an inländischen und internationalen Zahlungen ab (Stand 8/2025). Es hat etwa 50 direkte Teilnehmer und ist das private Pendant zu Fedwire. (siehe auch https://www.theclearinghouse.org/About/contact [abgerufen am 1.8.2026]).

16 https://www.ecb.europa.eu/press/financial-stability-publications/fsr/focus/2007/pdf/ecb~ccda416def.fsrbox200712_19.pdf (abgerufen am 1.8.2026).

17 Eine Reduktion des Gegenpartei-Ausfallsrisikos ist auch durch technische Vorkehrungen möglich. So bietet zB die 1997 in New York gegründete CLS (Continuous Linked Settlement) Bank seit 2002 einen Settlement Service an, bei dem auch Devisengeschäfte für bestimmte Währungen im Rahmen eines simultanen Settlements („Zahlung gegen Zahlung") durchgeführt werden können (siehe: https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/ueberwachung/continuous-linked-settlement-cls--603598 [abgerufen am 1.8.2026]).

Belastung/Gutschrift des Teilnehmers (unten) gegenüber dem Teilnehmer (rechts)	A	B	C	Genetteter Liquiditätsbedarf des Teilnehmers
A	–	–	(–150)	(–150)
B	–	–	(–150)	(–150)
C	**150**	**150**	–	**300**

Es zahlt nunmehr ausschließlich C je 150 an A sowie B, die Zahl der Settlementbuchungen wurde damit auf zwei gesenkt. (Die in der bilateralen Nettingvariante notwendige Zahlung iHv 100 von B an A ist nunmehr nicht mehr erforderlich, die genetteten Zahlungen von C an A und B sorgen für einen entsprechenden Ausgleich.)

1.2.6.4. Teilnehmerausfall bei multilateralem Netting

Im vorangegangenen Beispiel ist C der einzige „Zahler", A und B haben keinen Liquiditätsbedarf.

Würde C allerdings unvermutet im Rahmen des Settlements ausfallen (zB wegen Liquiditätsproblemen), müssten alle Zahlungen von und an C aus dem Settlement entfernt werden.

Die erste Tabelle unseres Beispiels stellt sich danach so dar:

Teilnehmer (unten) sendet an Teilnehmer (rechts)	A	B	C	Liquiditätsbedarf des Teilnehmers
A	–	**100**	–	**100**
B	**200**	–	–	**200**
C	–	–	–	–

Nach Anwendung des Nettings ergibt sich folgendes Bild:

Belastung/Gutschrift des Teilnehmers (unten) gegenüber dem Teilnehmer (rechts)	A	B	C	Genetteter Liquiditätsbedarf des Teilnehmers
A	–	(–100)	–	(–100)
B	**100**	–	–	**100**
C	–	–	–	–